

**B E K A N N T M A C H U N G****Aufstellung des Bebauungsplanes "18. Änderung Lechfeldwiesen I" im Beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kaufering hat in der Sitzung am 11.10.2017 beschlossen, die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Lechfeldwiesen I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der Marktgemeinderat Kaufering hat weiter in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.10.2017 den Vorwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diese öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange durchzuführen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Planbereich liegt im nördlichen Bereich der Hiltistraße.  
Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1585/2.



Ziel und Zweck der Planung ist eine Nachverdichtung für Wohnzwecke, es soll hier ein Neubau ermöglicht werden der sich in seinem Maß der baulichen Nutzung an den benachbarten Doppelhäusern orientiert.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.  
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung jeweils in der Fassung vom 19.08.2017, sowie der Beschlussbuchauszug zu der Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.10.2017 liegen in der Zeit von

**Montag, 04.12.2017 bis Mittwoch, 10.01.2018**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich Montag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) in der Verwaltung des Marktes Kaufering, 86916 Kaufering, Pfälzer Str. 1, Bauamt, Zi.Nr. O4, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Barrierefreier Zugang: bitte im Zimmer E1/E2 melden).

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o.g. Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link einsehbar: <http://www.kaufering.de/PlanenBauenOeffentl>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Erich Püttner  
1. Bürgermeister